

Die Anführungen dienen aber hauptsächlich nur dem Zweck, Entlehnungen aus dem Gesetzbuch Eurich's aufzuzeigen. Ich habe den Eindruck, dass dies keineswegs durchweg gelungen und vielfach auf rein äusserliche und zufällige Anklänge zu grosses Gewicht gelegt ist. Wie denn überhaupt eine übertriebene Wertung der zuerst von Zeumer entdeckten, jedoch wohl schon von ihm überschätzten Benutzung der westgotischen Rechtsaufzeichnung bei der Redaktion der Lex Salica mir eine Hauptquelle der Krammer'schen Abirrung zu sein scheint.

Unerträglich dünkt mir auch, soweit sie zur Zeit ersichtlich ist, Krammer's Behandlung der Malberg'schen Glossen. Bisher sah man ihr Vorhandensein als Kennzeichen der älteren Texte an; vgl. Brunner RG. I², S. 432, auch S. 429. Aber sie fehlen fast völlig in der von Krammer als Cod. A 1 seinem Haupttext zu grunde gelegten Hs. des 99-Titel-Textes und in der von ihm als Cod. B 1 bei der Ausgabe seines B-Textes bevorzugten Hs. des 65-Titel-Textes (Cod. 4 bei Hessels). Sie fehlen überdies meist in der von Krammer bei seinem B-Text an die zweite Stelle gerückten Hs. (Cod. B 2, bei Hessels Cod. 3), deren Schreiber sie vor Augen hatte, aber für griechisch hielt (vgl. Hessels, Introd. p. XIV). Dagegen sind sie in den anderen Hss. beider Textklassen, sowohl in den für Textus A als Cod. A 2—3 mitbenutzten Hss. (Cod. 7—9 bei Hessels), wie in den für Textus B als Cod. B 3—4 herangezogenen, bisher als die beiden besten Ueberlieferungen an die Spitze gestellten Hss. (Cod. 1 und 2 bei Hessels) reichlich vertreten. Das nur vereinzelte Vorkommen in den von Krammer bevorzugten Texten scheint für ihn einen der Beweggründe zur Umkehrung der bisherigen Rangordnung in jeder der beiden Klassen gebildet zu haben. Demgemäss verfährt er nun so, dass er sowohl aus seinem A-Text wie aus seinem B-Text die Glossen überhaupt hinauswirft und sie nur als Varianten unter dem Text inmitten der gleichgültigsten Buchstabenabweichungen und in demselben Kleindruck notiert. Erst im Textus C nimmt er die in den jüngeren Hss. des 65-Titel-Textes (Cod. C 1 und 2, bei Hessels Cod. 6 und 5) in vermehrter Zahl enthaltenen Glossen in den Gesetzestext auf. Und erst hier teilt er dem Leser in seinen Erläuterungen p. 127 N. 2 kurz mit, was dieser sich bei den mit dem Vormerk 'malb.' eingeschobenen Wörtern zu denken hat. Er verweist in einigen Literaturangaben hinsichtlich des Wesens und der Geschichte der Glossen auf Sohm und Brunner, hin-